

Beitragsordnung

des Märkischen Presse- und Wirtschaftsclubs e. V.

Zur Lösung der gestellten Aufgaben gemäß der Satzung des Märkischen Presse- und Wirtschaftsclubs e.V. sind Beiträge nach folgenden Grundsätzen zu entrichten:

1. Beitragshöhe

- (1) Die Berechnung der Beitragshöhe richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Ausnahmen bedürfen auf Antrag der Zustimmung des Vorstandes.

1.1 Korporative Mitgliedschaft (Unternehmensmitgliedschaft)

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beschäftigtenanzahl gestaffelt:

bis 50 Beschäftigte	550,00 Euro pro Jahr
über 50 bis 200 Beschäftigte	1.100,00 Euro pro Jahr
über 200 Beschäftigte	1.600,00 Euro pro Jahr

- (2) Korporative Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen der Beschäftigtenanzahl, die eine Beitragsänderung bewirken würden, dem Club zu melden.

1.2. persönliche Mitgliedschaft (Einzelmitgliedschaft)

- (1) Die Beitragshöhe für persönliche Mitglieder beträgt für

Journalisten	11,00 Euro pro Monat
andere	16,00 Euro pro Monat

- (2) Bei Bedürftigkeit einzelner Mitglieder kann der Vorstand die Senkung des Beitrages anerkennen. Teilweise beitragsfrei gestellte Mitglieder haben alle Rechte, weiter am Clubleben teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Nach einem Jahr wird die Bedürftigkeit erneut geprüft. Die Mitgliedschaft kann aufgrund von Abwesenheit aus beruflichen und persönlichen Gründen ruhen. Bei ruhender Mitgliedschaft sind die Mitglieder nicht stimmberechtigt.

1.3. Ehrenmitglied

- (1) Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

2. Entrichtung der Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat des rechtskräftigen Beitritts. Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Beitragsjahres fällig. Der erste Beitrag wird anteilig bis zum 31.12. berechnet. Danach erfolgt eine Berechnung über das Kalenderjahr.
- (2) Persönliche Mitglieder können die Beiträge im Voraus auch halbjährlich oder jährlich entrichten.

3. Kontrolle der Beiträge

- (1) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Beiträge obliegt dem Vorstand.
- (2) Über die Verwendung von Beitragsüberschüssen entscheidet der Vorstand.

Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.
Veränderungen dieser Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Berlin, 12. Oktober 2012